jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/10/5 3Ob42/72, 3Ob199/74, 3Ob21/87, 8Ob574/90, 3Ob558/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.10.1972

Norm

EO §307

Rechtssatz

Die Verteilung des nach § 307 EO erlegten Betrages hat in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 283 - 287 EO zu geschehen (SZ 17/52, 3 Ob 212/60).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 42/72
  Entscheidungstext OGH 05.10.1972 3 Ob 42/72
- 3 Ob 199/74
  Entscheidungstext OGH 22.10.1974 3 Ob 199/74
  Beisatz: Die sofortige Verteilung des Erlagsbetrages ist aber nur zulässig, wenn - abgesehen vom Verpflichteten - nur Pfandrechtsberechtigte Erlagsgegener sind. (T1) = EvBl 1975/109 S 214
- 3 Ob 21/87
  Entscheidungstext OGH 27.05.1987 3 Ob 21/87
  Ähnlich; Beisatz hier: Erlag zu einer unrichtigen Geschäftszahl hindert die Verteilung nicht. (T2)
- 8 Ob 574/90
  Entscheidungstext OGH 30.01.1992 8 Ob 574/90
  Beisatz: Wenn nur mehr die Verteilung zwischen mehreren Überweisungsgläubigern und der verpflichteten Partei strittig ist. Haftet dagegen die Versicherungssumme auch zugunsten eingetragener Pfandgläubiger, dann bedarf es einer Einigung aller Erlagsgegner darüber, welcher Betrag dem Meistbot der Liegenschaft zuzurechnen ist und welcher Betrag dem Verpflichteten oder dem Überweisungsgläubiger zusteht. Mangels einer solchen Einigung ist gegen alle Erlagsgegner ein Urteil zu erwirken. (T3) = VersRdSch 1992,401
- 3 Ob 558/92
  Entscheidungstext OGH 27.08.1992 3 Ob 558/92
  Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0004084

Dokumentnummer

JJR_19721005_OGH0002_0030OB00042_7200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at